

Schriftenreihe  
der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte  
Sondernummer

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte  
herausgegeben von Karl Dietrich Bracher und  
Hans-Peter Schwarz  
Redaktion: Wolfgang Benz und Hermann Graml

R. Oldenbourg Verlag München 1989

Wiedergutmachung  
in der  
Bundesrepublik Deutschland

Herausgegeben  
von  
Ludolf Herbst und Constantin Goschler

R. Oldenbourg Verlag München 1989

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland** hrsg. von Ludolf Herbst u. Constantin Goschler. – München : Oldenbourg, 1989

(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte : Sondernummer)

ISBN 3-486-54721-6

NE: Herbst, Ludolf [Hrsg.]

© 1989 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Appl, Wemding

ISBN 3-486-54721-6

# Inhalt

<i>Ludolf Herbst</i>	
Einleitung	7
<i>Walter Schwarz †</i>	
Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick ✓	33
<i>Karl Heßdörfer</i>	
Die finanzielle Dimension	55
<i>Hans-Dieter Kreikamp</i>	
Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone	61
<i>Constantin Goschler</i>	
Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern	77
<i>Nana Sagi</i>	
Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conference	99
<i>Yeshayahu A. Jelinek</i>	
Israel und die Anfänge der Shilumim	119
<i>Rudolf Huhn</i>	
Die Wiedergutmachungsverhandlungen in Wassenaar	139
<i>Michael Wolffsohn</i>	
Globalentschädigung für Israel und die Juden? Adenauer und die Opposition in der Bundesregierung	161
<i>Shlomo Shafir</i>	
Die SPD und die Wiedergutmachung gegenüber Israel ✓	191
<i>Willy Albrecht</i>	
Ein Wegbereiter: Jakob Altmaier und das Luxemburger Abkommen	205
<i>Norbert Frei</i>	
Die deutsche Wiedergutmachungspolitik gegenüber Israel im Urteil der öffentlichen Meinung der USA	215

<i>Karl Heßdörfer</i>	
Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern	231
<i>Hans Günter Hockerts</i>	
Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization	249
<i>Ulrich Herbert</i>	
Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer	273
<i>Wolfgang Benz</i>	
Der Wollheim-Prozeß. Zwangsarbeit für I. G. Farben in Auschwitz	303
<i>Hermann Langbein</i>	
Entschädigung für KZ-Häftlinge? Ein Erfahrungsbericht	327
<i>Ernst G. Lowenthal</i>	
Die Entschädigung der jüdischen Gemeindebediensteten	341
<i>William G. Niederland</i>	
Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden	351
<i>Gotthard Jasper</i>	
Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten	361
<i>Arnold Spitta</i>	
Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils	385
Abkürzungen	403
Bibliographie	405
Die Autoren	423
Personenregister	425

*Hans Günter Hockerts*

## Anwälte der Verfolgten. Die United Restitution Organization

Herkömmliche Politikgeschichte hat auch bei der Erforschung der Wiedergutmachung ihren legitimen Platz. Aber sie bedarf ergänzender Perspektiven und Methoden. Denn sie neigt dazu, eher die Entstehung von Gesetzen als ihre Auswirkungen zu untersuchen, eher die Intentionen des Gesetzgebers als die Verfahren des Gesetzesvollzugs und ihre erfahrbaren Resultate.

Eine doppelte Erweiterung ist also gefragt. Die eine hat sich in den Sozialwissenschaften unter dem unschönen Namen der Implementationsforschung etabliert und befaßt sich mit der „Durchführung bzw. Anwendung der im Prozeß der Politikentwicklung entstandenen Gesetze und anderen Handlungsprogramme“<sup>1</sup>. Hier können Vollzugsdefizite, Zielverschiebungen, unbeabsichtigte Nebenwirkungen und ein Wechselspiel von Vollzug und Novellierung ins Gesichtsfeld treten. Bei der anderen Erweiterung handelt es sich um das neuerdings stark expandierende Arbeitsfeld der Erfahrungsgeschichte: Sie lenkt den Blick nicht so sehr nach „oben“ und „außen“ als vielmehr nach „unten“ und „innen“ – auf die subjektive Wahrnehmung der alltäglichen Lebenswelt. Hierzu zählen nicht zuletzt die in die Umstände des Lebens intervenierenden Gesetze.

Auf die Wiedergutmachung bezogen, werfen solche Ausweitungen eine Fülle von Fragen auf. Die Vollzugsprobleme einer Gesetzgebung, die „keine einheitliche Rechtsquelle, keine einheitliche Konzeption und Zielsetzung“ hatte, waren ungewöhnlich groß<sup>2</sup>. Es gab Diskrepanzen zwischen Legislative, Exekutive und Rechtsprechung in vielfältigen Formen und zuweilen geradezu verblüffenden Konstellationen.

Je näher man hinsieht, umso uferloser wird das Meer problematischer Einzelheiten der „Implementation“. Wie sollten eigentlich jüdische Verfolgte, die es nach Australien, Kanada oder sonstwohin verschlagen hatte, ihre deutschen Gesetzesansprüche

<sup>1</sup> Renate Mayntz, Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: Die Verwaltung 10 (1977), S. 51–66.

<sup>2</sup> Walter Schwarz, Schlußbetrachtung, S. 4. Diese Schlußbetrachtung ist Beilage zu Bd. VI (später Bestandteil von Bd. VII) des grundlegenden Werkes: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. I–VI, München 1974–1987 (im folgenden zit. Wiedergutmachung I–VI). – Zur Sache vgl. auch Walter Schwarz, Gesetz und Wirklichkeit. Betrachtungen zur Wiedergutmachung im Spiegel von Praxis und Rechtsprechung, o. O. 1958; Georg Ott, Die Diskrepanz zwischen Legislative und Exekutive im Wiedergutmachungsrecht, in: Freiheit und Recht 13 (1967) Nr. 6, S. 16–19.

kennenlernen? Und wie sollten sie diese dann auf so riesige Entfernungen realisieren? Nahmen sie wegen der ungemein komplizierten Form der Gesetze einen Anwalt – wer garantierte, daß er den harten juristischen Acker des Wiedergutmachungsrechts hinreichend zu bestellen verstand, und womit sollte der verarmt in Toronto sitzende Wolf Israel B. ihn bezahlen, wenn der Prozeß verlorenging und die erhoffte Entschädigung ausblieb? Vielleicht geriet Jacob Z. ins Mahlwerk einer jener kommerziell betriebenen „Wiedergutmachungsfabriken“, die sich bildeten, als sich zeigte, daß die Wiedergutmachung einen wahren „Ozean von Chancen“ eröffnete<sup>3</sup>. Wohlgemerkt ist hier von Chancen nichtanwaltlicher und anwaltlicher Helfer die Rede. Spöttische Geister meinten, die Wiedergutmachung habe „spezialisierten Juristen wirkungsvoller als manchem Opfer“ geholfen<sup>4</sup>. So entschieden falsch jede Verallgemeinerung wäre, so gehört es doch zu den besonders betrüblichen Kapiteln in der Geschichte der deutschen Wiedergutmachung, daß es in Kreisen in- und ausländischer Anwälte ausbeuterische Vereinbarungen gab, denen zufolge die Mandanten im Falle des Prozeßgewinns einen sehr großen Teil ihrer Entschädigung an den Anwalt abführen mußten<sup>5</sup>.

Die Gesetze machten aus Verfolgten Berechtigte – aber wurde ihnen auch zu ihrem Recht verholfen? Im folgenden geht es um einen Ausschnitt aus diesem Fragenkreis. Freilich weniger in der Perspektive konkreter Einzelfälle, obgleich erst dort die Auswirkungen der Gesetze im Bedürfnishorizont der Empfänger sichtbar werden, ihre Verknüpfung mit dem Netz subjektiver Lebensbeziehungen, das die Verfolgung oft so gründlich zerstört hatte. Der Blick richtet sich vielmehr auf eine Organisation. Sie ist in der Forschungsliteratur bisher allenfalls am Rande erwähnt<sup>6</sup>. Und doch handelt es sich um ein in verschiedener Hinsicht einzigartiges Unternehmen: Als die größte Rechtshilfeorganisation in der bisherigen Rechtsgeschichte bot sie den in alle Winde zerstreuten jüdischen Verfolgten ein weltweites Rechtshilfenetz.

Auch die Öffentlichkeit – soweit sie sich überhaupt für Wiedergutmachung interessierte: diese hat sich „Jahrzehnte in einer Art von politischem und publizistischem

<sup>3</sup> Walter Schwarz, Späte Frucht. Bericht aus unstillen Jahren, Hamburg 1981, S. 129.

<sup>4</sup> So – referierend – Hermann Langbein, Offengebliebene Probleme der Wiedergutmachung, in: Frankfurter Hefte 31 (1976), S. 61–64 (Zit. S. 62).

<sup>5</sup> Schwarz, Frucht (Anm. 3), S. 145 ff.; Adolf Pentz, Das gerichtliche Verfahren, in: Wiedergutmachung VI, München 1987 (Anm. 2), S. 113–167, hier S. 162. Vgl. auch einen Schriftsatz (1958), in dem Franz Böhm, einer der führenden Wiedergutmachungspolitikern der CDU, sich mit dem von Bundesfinanzminister Schäffer erhobenen Vorwurf auseinandersetzt, der Steuerzahler zahle „Milliardenbeträge an gewinnstüchtige Anwälte“ (Nachlaß Böhm, Nr. 006/4 GIV, Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin, [ACDP]).

<sup>6</sup> Ernest H. Weismann, Die Nachfolge-Organisationen, in: Wiedergutmachung II, München 1981 (Anm. 2), S. 749 f. Eine Broschüre, mit der die URO sich selbst kurz darstellte, ist dort nicht erwähnt: Norman Bentwich, The United Restitution Organization 1948–1968. The work of restitution and compensation for victims of Nazi oppression, London 1968.

Herrn Dr. Kurt May, dem inzwischen 91 Jahre alten, die Geschehnisse der URO nach wie vor tatkräftig steuernden Leiter des „Central Office“ der URO in Frankfurt a. M., möchte ich sehr herzlich danken: für unvergessliche Gespräche und die Erlaubnis, in den Geschäftsakten des Central Office zu stöbern. Vom direkten Aktenzitat wird im folgenden sparsam Gebrauch gemacht; bei der Kennzeichnung des Fundorts steht C. O. für das Frankfurter Central Office der URO. – Die Hunderttausende Einzelfall-Akten der URO werden zu gegebener Zeit in den „Central Archives for the History of the Jewish People“ in Jerusalem deponiert: eine nahezu unerschöpfliche, wenngleich methodisch nicht leicht zu handhabende Fundgrube für eine Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung.

Ghetto“ abgespielt<sup>7</sup> – nahm von ihr kaum Notiz. Immerhin zollte ihr einer der führenden CDU-Abgeordneten, Franz Böhm, im Bundestag einmal hohes Lob. Es handle sich, führte er im Juni 1956 aus, „um eine ganz ausgezeichnet organisierte, mit hochspezialisierten Juristen ausgestattete Einrichtung“. Sie vertrete „in allererster Linie solche Verfolgte, die im Ausland wohnen, und Verfolgte, die – das müssen wir ihnen nachfühlen können – gewisse berechnete Hemmungen haben, sich von deutschen Anwälten vertreten zu lassen. Sie wohnen im Ausland, wissen hier nicht Bescheid, während diese United Restitution Organization ihr Vertrauen genießt und ganz zweifellos mit Recht. Diese Büros haben sich auch das Vertrauen unserer Entschädigungsbehörden – auch der Länderinstanzen – erworben“<sup>8</sup>.

Im folgenden wird zunächst über Gründung, organisatorische Entwicklung und Personalia berichtet. Die Gründungsgeschichte der URO lenkt den Blick auf ein vielfältiges Geflecht jüdischer Nachkriegsorganisationen. Sie rückt bedeutende Namen des deutschen Judentums in einen bisher weniger vertrauten Blickwinkel und wirft Licht darauf, wie es „nach Hitler“ weiterging in der Lebensgeschichte verfolgter jüdischer Juristen. Sodann werden die Tätigkeitsfelder der URO untersucht, von denen die Rechtshilfe für Hunderttausende das wohl wichtigste war, aber nicht das einzige. Schließlich folgen einige Überlegungen zum Verhältnis von jüdischen und nichtjüdischen Anspruchsgruppen auf dem Feld der Wiedergutmachung – ein Feld, das ein Spannungsfeld war zwischen Solidaraktion und Konkurrenzsituation.

### *Gründung, organisatorische Entwicklung und Personalia*

Die URO ist 1948 mit Sitz in London als eine Institution britischen Rechts gegründet worden<sup>9</sup>. Gründer und Mitglieder waren in der Mehrzahl frühere deutsch-jüdische Anwälte, die, aus Hitlerdeutschland emigriert, in England Zuflucht gefunden hatten. Den Gründungsanlaß boten die ersten Rückerstattungsgesetze der Militärregierungen in den Westzonen Deutschlands. Diese eröffneten den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung die rechtliche Möglichkeit, Vermögenswerte (Sachen oder Rechte) zurückzuerhalten, die die Verfolger ihnen entzogen hatten<sup>10</sup>. Der Gründungsgedanke zielte auf eine international tätige, gemeinnützige Rechtshilfeorganisation, an die sich die vielen verarmten, in weltweit verstreuten Emigrationszentren lebenden jüdischen Flüchtlinge („indigent claimants“) wenden könnten, wenn sie ihre Rückerstattungsansprüche ohne Kostenrisiko – insbesondere ohne Zahlung von Gebührenvorschüssen – vor den zuständigen Behörden und Gerichten in Deutschland anwaltlich vertreten wissen wollten. Zu den intern geäußerten Gründungsmotiven gehörte auch dies: Es könne den Verfolgten nicht zugemutet werden, „sich an

<sup>7</sup> Schwarz, Schlußbetrachtung (Anm. 2), S. 25.

<sup>8</sup> Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, 147. Sitzung am 6. Juni 1956, S. 7810.

<sup>9</sup> Am 6. 11. 1948 in Form einer „Company Limited by Guarantee and not having a Share Capital“. Der Name lautete bis zur Eintragung eines neuen Status im Londoner Vereinsregister am 4. 3. 1955 „United Restitution Office“. Noch ohne juristischen Status war die URO vor ihrer offiziellen Gründung bereits 1947 tätig.

<sup>10</sup> Walter Schwarz, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, München 1974 (= Wiedergutmachung I).



einen unbekanntem Anwalt in Deutschland zu wenden oder ihn sich beordnen zu lassen“, von dem man nicht wisse, „ob er in der Zeit des Nationalsozialismus bei Verfolgungsmaßnahmen mitgewirkt oder das Hitler-Regime aktiv unterstützt hat“<sup>11</sup>. Hier wirkte deutlich die Erfahrung nach, daß ein solidarisches Verhalten der Anwälte und Anwaltskammern mit ihren jüdischen Kollegen bzw. Mitgliedern nach 1933 weit eher die Ausnahme als die Regel gewesen war<sup>12</sup>.

Die Gründungsinitiative ging von dem in London residierenden „Council of Jews from Germany“ aus – einer 1945 gegründeten Dachorganisation jüdischer Flüchtlinge aus Deutschland, die eines ihrer Hauptarbeitsgebiete in der Wiedergutmachung sah<sup>13</sup>. Leo Baeck – in der NS-Zeit Präsident der Reichsvertretung der deutschen Juden, im Mai 1945 in Theresienstadt befreit – förderte den Rechtshilfeplan als Präsident des Council; noch tatkräftiger nahm sich der Geschäftsführer des Council, Kurt Alexander, der Sache an. 1939 nach KZ-Haft in Dachau emigriert, war Alexander zuvor Rechtsanwalt in Krefeld und einer der führenden Repräsentanten des „Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ und der „Reichsvertretung der deutschen Juden“ gewesen. Nun erreichte er in zähen Verhandlungen, daß drei große jüdische Wohltätigkeitsorganisationen die Startfinanzierung der URO einstweilen sicherten. Die Kosten waren sehr erheblich, denn neben der Londoner Zentrale wurden 1949 auch Büros in Israel, den USA und Frankreich eingerichtet sowie in fünf deutschen Städten: Düsseldorf und Hannover für die britische, Frankfurt für die amerikanische, Baden-Baden für die französische Zone sowie in Berlin. Die meisten Zuschüsse kamen vom „American Joint Distribution Committee“ – der damals wohl finanzkräftigsten und bestorganisierten jüdischen Organisation, seit ihrer Gründung im Ersten Weltkrieg als eine „Zusammenfassung der reichen Juden“ Amerikas sowohl umstritten wie auch wegen aufwendiger Hilfeleistungen geachtet<sup>14</sup>.

Kurt Alexander übernahm kurzfristig die Leitung des Londoner URO-Büros, wanderte indessen 1949 in die USA aus, wo er beim Aufbau eines URO-Büros in New York mitwirkte<sup>15</sup>. In der Leitung des Londoner Büros folgten ihm zwei frühere

<sup>11</sup> Aus einem die Gründungsmotive erläuternden Schreiben der URO (London) an das Bundesjustizministerium, 20. I. 1954 (C. O.).

<sup>12</sup> Horst Göppinger, *Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus*, Villingen 1963. Die Verhältnisse in Berlin, wo 1933 die meisten deutschen Juden lebten und die meisten jüdischen Juristen tätig waren, sind in einer ebenso scharfsinnigen wie anschaulichen biographischen Studie transparent gemacht: Reinhard Bendix, *Von Berlin nach Berkeley. Deutsch-jüdische Identitäten*, Frankfurt a. M. 1985. Für München vgl. Baruch Z. Ophir, Falk Wiesemann (Hrsg.), *Die jüdischen Gemeinden in Bayern 1918–1945. Geschichte und Zerstörung*, München – Wien 1979, S. 45.

<sup>13</sup> Die Arbeit des Council of Jews from Germany auf dem Gebiet der Wiedergutmachung – Bericht erstattet im Auftrag des Council von Dr. W. Breslauer und Dr. F. Goldschmidt, London 1966.

<sup>14</sup> Zitat aus: Kurt R. Grossmann, *Die jüdischen Auslandsorganisationen und ihre Arbeit in Deutschland*, in: *Die Juden in Deutschland 1951/52. Ein Almanach*, hrsg. v. Heinz Ganther, Frankfurt a. M. – München 1953, S. 91–136, hier S. 94. – Die beiden anderen Organisationen waren der Central British Fund for Jewish Relief and Rehabilitation, eine 1933 (ursprünglich: for German Jews) gegründete englisch-jüdische Spitzenorganisation zur Finanzierung der Hilfe für verfolgte Juden außerhalb Großbritanniens, sowie die Jewish Agency for Palestine, eine im Palästina-Mandat des Völkerbundes begründete jüdische Vertretungskörperschaft zur Beratung der britischen Mandatsmacht.

<sup>15</sup> Zur Entstehung und Tätigkeit dieses Büros vgl. ein Oral History-Interview mit Gunter Kamm.

deutsch-jüdische Juristen, die beide 1939 nach KZ-Haft in Sachsenhausen nach Großbritannien emigriert waren. Das war zum einen Hans Reichmann, ehemals Berliner Syndikus des „Central-Vereins“ (C. V.). Er hatte vor 1933 zu jener Gruppierung junger deutscher Juden gehört, die den politischen Kampf gegen den Nationalsozialismus härter, aktiver führte als es der vornehm zurückhaltenden Linie der älteren C. V.-Generation entsprach<sup>16</sup>. Auch der andere, Fritz Goldschmidt, zählte nach dem 1933 erlittenen Verlust seines Amtes als Hilfsrichter beim Berliner Kammergericht zu den führenden Rechtsberatern des „Central-Vereins“ und der „Reichsvertretung“.

Leo Baeck verstand es, eine in der britischen Juristenszene und im britischen Judentum gleichermaßen herausragende Persönlichkeit als Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu gewinnen: Norman Bentwich, der u. a. als früherer Kronanwalt der britischen Mandatsregierung in Palästina (1918–31) und als Förderer internationaler Fluchthilfe für deutsche Juden hohes Ansehen genoss<sup>17</sup>. Nicht zuletzt Bentwich's Kontakten dürfte es gelungen sein, der Neugründung sogleich regierungsoffiziellen Rückhalt zu sichern: Das Foreign Office unterstützte die Gründungsvorbereitungen, bestätigte der URO im September 1948 „official recognition“ und stellte Zusammenarbeit „in every possible way“ in Aussicht<sup>18</sup>. Solche Amtshilfe tat auch not, als einzelne deutsche Gerichte in der britischen Zone die Vertretungsbefugnis der URO-Juristen zu bezweifeln begannen. Im Einvernehmen mit dem Foreign Office erließ der britische Hochkommissar daher 1951 eine Verordnung, wonach „besondere Organisationen für die Vertretung und Rechtsberatung der Beteiligten an Rück erstattungsverfahren“ im Geltungsbereich des für die britische Zone erlassenen Rück erstattungsgesetzes zugelassen werden konnten. Mit einer am selben Tag veröffentlichten Bekanntmachung ließ der britische Hochkommissar die URO als eine solche Organisation zu; sie ist die einzige zugelassene Organisation geliebt<sup>19</sup>.

Etwas komplizierter verliefen die URO-Anfänge im Bereich der US-Zone. Zwar dürfte die amerikanische Militärregierung durchaus nicht gefürchtet haben, die URO könne sich als ein in die eigene Tasche wirtschaftendes, dubioses Unternehmen herausstellen<sup>20</sup>. Eher scheinen Kompetenz-Überlegungen dem Wirken einer Londoner Institution im US-Kontrollgebiet Grenzen gesetzt zu haben. Noch schwerer wog

der dort anfangs eine Abteilung leitete und später (1966 bis 1978) die Direktion übernahm, in: *Jewish Immigrants of the Nazi Period in the USA. Volume 5: The Individual and Collective Experience of German-Jewish Immigrants 1933–1984. An Oral History Record. Compiled by Dennis Rohrbangh, New York u. a. 1986, S. 193–200.*

<sup>16</sup> Vgl. Arnold Paucker, *Der jüdische Abwehrkampf gegen Antisemitismus und Nationalsozialismus in den letzten Jahren der Weimarer Republik*, Hamburg 1968.

<sup>17</sup> Norman Bentwich, *My 77 Years. An account of my life and times 1883–1960*, London 1962. In seiner URO-Tätigkeit vgl. dort S. 287–291, S. 325 f.

<sup>18</sup> Wie Anm. 11.

<sup>19</sup> Verordnung Nr. 233 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung, 17. 8. 1951; Bekanntmachung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 233 der Hohen Kommission des Vereinigten Königreichs, 17. 8. 1951. Beide Texte in: *Rück erstattungsrecht. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis (Beck'sche Textausgaben)*, München – Berlin 1957, S. 126–129. Auch an der Einsetzung des dreiköpfigen „O'Sullivan Committee“, das 1951 die Rück erstattung in der britischen Zone beschleunigte, wirkte das Foreign Office mit. Eines der drei Mitglieder war Norman Bentwich. Vgl. dazu Bentwich, *My 77 years* (Anm. 17), S. 288 f.

<sup>20</sup> So ohne Beleg und wohl irrig Weismann, *Nachfolge-Organisationen* (Anm. 6), S. 750.

wohl die Erwägung, daß neben einer ohnehin schon ins Auge gefaßten jüdischen Rückerstattungs-Organisation, von der gleich die Rede sein wird, nicht noch eine zweite auftreten solle. Jedenfalls zeigte sich die Militärregierung nicht bereit, die URO in der US-Zone als eine selbständige Rechtshilfeorganisation zuzulassen. Statt dessen ermächtigte sie die „Jewish Restitution Successor Organization“ (JRSO), eine eigene Rechtshilfeabteilung (Legal Aid Department) einzurichten.

Bei dieser JRSO handelte es sich um eine der in den westalliierten Rückerstattungs-gesetzen vorgesehenen „Nachfolge-Organisationen“: Ihnen sollte das rückerstat-tungspflichtige jüdische Vermögen zugesprochen werden, sofern es von den Verfolg-ten oder ihren Erben nicht (fristgemäß) eingefordert wurde oder als „erblos“ zu gelten hatte – wie die blasse juristische Formel für die Hinterlassenschaft der im Völ-ker-mord mit Kind und Kindeskind umgekommenen Familien hieß. Zur Nachfolge-Organisation für das jüdische Vermögen in der US-Zone bestimmte die Militärregie-rung die unter maßgeblicher Beteiligung amerikanisch-jüdischer Organisationen neugegründete JRSO<sup>21</sup>.

Mit Domizil im Nürnberger Justizpalast nahm die JRSO Mitte 1948 ihre Arbeit auf. Den hauptsächlich aus Juristen gebildeten Mitarbeiterstab leitete Benjamin B. Ferencz, ein sehr junger Amerikaner ungarisch-jüdischer Herkunft, der nach dem Jurastudium in Harvard mit der amerikanischen Armee nach Europa kam, an der Aufdeckung nationalsozialistischer Verbrechen mitwirkte und 1947/48 im Nürnber-ger Einsatzgruppenprozeß die Anklage vertrat<sup>22</sup>. Den Juristen der JRSO ging es pri-mär um die Sicherung von Rechten für die Nachfolgeorganisation, was zu erhebli-chen Spannungen im Verhältnis zu individuellen Rückerstattungsansprüchen führen konnte und auch führte<sup>23</sup>. Hingegen suchte das „Legal Aid Department“, das die JRSO sich Ende 1948 aufgrund der erwähnten Ermächtigung angliederte, genau die-sen Aspekt der Rechtshilfe für individuelle Berechtigte ins Auge zu fassen. Das war identisch mit dem Gründungsmotiv der URO.

<sup>21</sup> Weismann, Nachfolge-Organisationen (Anm. 6), S. 725–799. Eine entsprechende Organisation für die britische Zone wurde 1950 unter dem Namen Jewish Trust Corporation for Germany (JTC) gegründet und 1952 um eine „French-Branch“ für die französische Zone erweitert. – Die französische und die sowjetische Besatzungsmacht favorisierten im Kontrollrat eine andere Lösung: Einbringen des herrenlosen jüdischen Vermögens in einen allgemeinen, also nicht spezifi-sch jüdischen Wiedergutmachungsfonds. An ihrem Widerstand scheiterte eine Kontrollratsei-nigung auf den Typus der Nachfolge-Organisation. Vgl. hierzu Rainer Hudemann, Anfänge der Wiedergutmachung. Französische Besatzungszone 1945–1950, in: Geschichte und Gesell-schaft 13 (1987), S. 181–216, hier S. 202 f.

<sup>22</sup> Einige Züge von Memoiren zeigt Benjamin B. Ferencz, Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter – Ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt/ New York 1986 (amerikan. Erstausgabe 1979).

<sup>23</sup> Eher vorsichtige Andeutungen finden sich in: Die Arbeit des Council (Anm. 13), S. 30; bei Ben Ephraim, Der steile Weg zur Wiedergutmachung, in: Die Juden in Deutschland (Anm. 14), S. 214–242, hier S. 227; bei Schwarz, Rückerstattung (Anm. 10), S. 263. Daß die Interessen der Nachfolge-Organisationen mit denen der individuellen Berechtigten in einigen wichtigen Fra-gen nicht identisch waren, läßt sich den Akten klarer entnehmen.

JRSO und JTC haben bei ihrer Liquidation den Vorschlag der „Central Archives for the History of the Jewish People“ in Jerusalem angenommen, große Teile ihrer Aktenbestände nicht zu vernichten, sondern in den „Central Archives“ zu deponieren. Da sie unter Datenschutz ste-hende Angaben enthalten, sind sie der Forschung nicht ohne weiteres zugänglich.

Die Leitung des Department übernahm Kurt May. Bis 1933 ein sehr erfolgreicher Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Jena, gehörte auch er zu den deutsch-jüdischen Juristen, die Hitlers Machtergreifung ihrer beruflichen Existenz beraubte und in die Emigration trieb<sup>24</sup>. Von Kurt May wird mehrfach die Rede sein: ihre Entfaltung zum weltumspannenden Rechtshilfenetz in den 1950er und 1960er Jahren leitete er als Spiritus rector der URO. „Die URO: Das war für uns Kurt May“, konnte ein Richter am Karlsruher Bundesgerichtshof im Rückblick formulieren<sup>25</sup>.

Zwischen Mays JRSO-Department und der URO entwickelte sich von Anfang an eine sehr enge Zusammenarbeit: Beide Institutionen bildeten eine Handlungseinheit, wobei das JRSO-Department die formale Verantwortung für die Tätigkeit der URO auf dem Gebiet der US-Zone (mit Büros in Frankfurt und München) und des US-Sektors von Berlin übernahm<sup>26</sup>.

Eine Zäsur in der Wiedergutmachungsgeschichte und der darin eingeschlossenen Geschichte der URO bewirkten die Haager Protokolle. Die Bundesregierung schloß diese Vereinbarungen im September 1952 mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany – jener ursprünglich von 23 jüdischen Organisationen getragenen Gesamtvertretung der außerhalb Israels lebenden Juden, die unter der Präsidentschaft von Nahum Goldmann so nachhaltig auf die deutsche Wiedergutmachungspolitik eingewirkt hat. Mit den Haager Protokollen verpflichtete sich die Bundesregierung auf ein Gesetzgebungsprogramm. Dieses sollte die Haftung der Bundesrepublik für die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches regeln; vor allem aber sollte der bisher dominierende Bereich der Wiedergutmachung – die Rückerstattung entzogenen Vermögens – durch einen zweiten, weit größeren Bereich ergänzt werden: die Entschädigung für Eingriffe in die Lebenschancen, die Gesundheit, die Freiheit der Verfolgten.

In der Perspektive der Entschädigungsgesetzgebung wurden weit mehr Verfolgte zu Berechtigten, und so kündigte sich auf dem Arbeitsfeld der URO eine gewaltige Masse neuer Rechtsansprüche an. Zwar hatte es bisher schon auf Länderebene Entschädigungsgesetze gegeben, aber „many potential beneficiaries had such little confidence in those laws that they did not even care to register their claims“<sup>27</sup>. Deutsch-

<sup>24</sup> Im Unterschied zu den anderen bisher genannten Namen fehlt dieser in: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. 1, München u. a. 1980. Vgl. hingegen die von Walter Schwarz verfaßten Würdigungen zum 75. bzw. 80. Geburtstag von Kurt May, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 22 (1971), S. 388 f. bzw. RzW 27 (1976), S. 171 f.; weiterhin Hermann Zorn, Zum 85. Geburtstag von Rechtsanwalt Kurt May, in RzW 32 (1981), S. 66.

<sup>25</sup> Zorn, May (Anm. 23), S. 66. – Hermann Zorn war seit den frühen 1950er Jahren einer der im federführenden Bundesressort, dem Bundesfinanzministerium, für das Wiedergutmachungsrecht maßgeblichen Beamten. 1968 wechselte er von Bonn nach Karlsruhe ins Richteramt des Entschädigungssenats des Bundesgerichtshofs.

<sup>26</sup> Diese Ersatzkonstruktion entfiel 1955, als die URO mit Statutenänderung bundesweit tätig wurde.

<sup>27</sup> Report on URO's Activities 1954, 1.2. 1955 (C. O.). Vgl. auch aus einer Denkschrift Franz Böhms vom 29. 11. 1957, daß „neuerdings sehr viele Verfolgte Anträge stellen, die das früher unterlassen haben“. Anfangs sei „unter den Verfolgten, besonders unter den im Ausland lebenden Verfolgten, eine tiefe Skepsis verbreitet“ gewesen. „Man glaubte weder an die Fähigkeit des zusammengebrochenen Deutschland, die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu entschädigen, noch glaubte man an die Ernsthaftigkeit des Willens hierzu. Die Verfolgten nahmen

lands Bereitschaft zur Wiedergutmachung werde sich im wesentlichen in der Rückerstattung geraubten und noch dinglich vorhandenen Vermögens erschöpfen: das galt in weiten Kreisen der überlebenden Juden – auch im Hinblick auf die desolate Wirtschaftslage Deutschlands – lange als ausgemacht. Diese Erwartung zeigt sich noch in dem auf „Restitution“ eingeeengten Namenszug der URO.

Mit den Haager Protokollen 1952, dem ersten Bundesgesetz auf dem Gebiet der Entschädigung 1953 und der wirtschaftlichen Konsolidierung im Westen Deutschlands zeichnete sich nun jedoch eine starke Expansion der URO-Klientel ab. Das machte zunächst eine kostenträchtige Ausweitung des Apparats innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik erforderlich. Andererseits lief die Startfinanzierung der ursprünglichen Sponsoren aus, ohne daß die URO sich mit den relativ geringen Gebühren, die sie von ihren Mandanten erhob, aus den roten Zahlen hätte herausarbeiten können. In dieser Situation übernahm 1953 die Claims Conference die finanzielle Verantwortung und steuerte mehrere Jahre lang erhebliche Summen bei. Sie stammten aus dem der Claims Conference zustehenden Teil der Zahlungen, die die Bundesrepublik aufgrund des Israel-Vertrags von 1952 zu leisten hatte.

Die Finanzhilfe der Claims Conference war nicht ohne organisatorische Veränderungen zu haben. Bisher hatte die URO als eine Organisation deutsch-jüdischer Flüchtlinge gegolten. Im Board saßen hauptsächlich Juristen deutscher Herkunft, welche die dem Council of Jews from Germany angeschlossenen Organisationen jüdischer Refugees aus Deutschland repräsentierten. Eine Erweiterung des Board schien nunmehr geboten, weil den Haager Protokollen zufolge größere Kreise als die der Juden aus Deutschland entschädigungsberechtigt wurden (z. B. auch Juden aus osteuropäischen Vertreibungsgebieten).

Daß die Neugestaltung des Board zum Gerangel geriet, dürfte freilich zum Teil auch auf das Konto von Einflußambitionen amerikanischer Organisationen zu buchen sein. Das jüdisch-amerikanische Element war in der Claims Conference stark vertreten und personifizierte sich nicht zuletzt im gewichtigen Schatzmeister dieser Konferenz. Vielleicht mischte sich in sachlich respektable Gründe auch ein Stück Distanz zu den „Londonern“, als von Seiten der Claims Conference auf die Gründung eines „Central Office“ der URO in einer deutschen Stadt (gewählt wurde dann Frankfurt) gedrungen wurde.

Aber „Judaica interna sind schwer zu durchschauen“<sup>28</sup>. So sei hier nur festgehalten: Zusätzlich zu seinem Amt als Direktor der JRSO wurde Benjamin Ferencz zum „Director of Operations“ der URO ernannt, ebenso zum „Director for Germany“ der Claims Conference. In allen drei Funktionen standen ihm indessen hochqualifizierte Juristen zur Seite, die der deutsch-jüdischen Traditionslinie entstammten. Sie brachten die erforderlichen Spezialkenntnisse des deutschen Rechts, der deutschen Sprache und der Verwaltungspraxis deutscher Behörden mit. So erhielt Herbert Schoenfeldt die Leitung des Bonner Verbindungsbüros der Claims Conference – auch er ein frü-

vielfach an, daß die in den ersten Jahren erlassenen Landes-Entschädigungsgesetze nicht auf deutsche Initiative, sondern auf die Initiative der Besatzungsmächte zurückzuführen seien und daß die Wiedergutmachung wahrscheinlich ein Ende finden werde, wenn die gesetzgebende und exekutive Gewalt eines Tages wieder in die Hände unabhängiger deutscher Staaten zurückge-  
langt sein würde“ (Nachlaß Böhm, Nr. 006/2 GII, ACDP).

<sup>28</sup> So in anderem Zusammenhang Otto Küster, in: RzW 27 (1976), S. 1.

herer jüdisch-deutscher Rechtsanwalt, 1939 nach Frankreich emigriert und dann unter schwierigsten Bedingungen in die USA entkommen. Sein Büro hatte die jüdischen Interessen bei der legislativen und administrativen Durchführung des in den Haager Protokollen vereinbarten Wiedergutmachungsprogramms zu vertreten. In der JRSO sah Ferencz sich maßgeblich von Ernst Katzenstein unterstützt. Diesem exzellenten Juristen, vor der Emigration nach Palästina Rechtsanwalt in Hameln und Hannover, war es dank palästinensischer und britischer Zusatzexamina gelungen, eine Anwaltspraxis in Jerusalem aufzubauen. Ferencz' Stellvertreter im Frankfurter „Central Office“ der URO wurde Kurt May.

Als Ferencz sich 1956/57 von seinen vielfältigen Aufgaben zurückzog, um in die USA zurückzukehren<sup>29</sup>, übernahm Kurt May die Stellung als „Director of Operations“ im Frankfurter „Central Office“ der URO. Als wichtigster Mitarbeiter unterstützte ihn dort Alfred Schüler, der – früher jüdischer Rechtsanwalt in Breslau – 1935 emigriert und nach mancherlei Irrfahrten 1940 in die USA gelangt war; nach Kriegsende fand er dann in der URO eine neue berufliche Heimat, zunächst in London, seit 1956 im „Central-Office“ in Frankfurt. Ernst Katzenstein rückte in die Leitung der JRSO und ins Amt des „Director for Germany“ der Claims Conference nach, wo er (nach Schönfeldts Tod 1956) der engste Berater von Nahum Goldmann in allen Wiedergutmachungsverhandlungen mit der Bundesregierung wurde. Weiterhin übernahm Katzenstein die Leitung des Frankfurter Regionalbüros der URO, das für die in Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz anhängigen Fälle zuständig war.

Wie diese personellen Verflechtungen bereits andeuten, arbeiteten die genannten Organisationen – wiewohl rechtlich voneinander ganz unabhängig – bei der Kontrolle der Durchführung des Haager Wiedergutmachungsprogramms aufs engste zusammen. Das Bild einer tiefgestaffelten Phalanx drängt sich auf. Die URO spielte in diesem Verbund die Rolle eines mit hochspeziellen juristischen und administrativen Erfahrungen ausgestatteten Brain-Trust, ohne den die Claims Conference ihren Einfluß auf die bundesdeutsche Gesetzgebung zur Wiedergutmachung nicht so wirkungsvoll hätte ausüben können. Daß die URO sich in den späten 1950er Jahren in der Lage sah, alle von der Claims Conference erhaltenen Gelder zurückzuzahlen, gab ihr zusätzliches Eigengewicht.

Freilich war die URO 1953 nicht nur in finanzielle Engpässe geraten, sondern auch in eine Problemzone anderer Art. Denn es wurde zweifelhaft, ob und in welchem Umfang diese Rechtshilfeorganisation (die bisher allein eine besatzungsrechtliche Legitimation in Rückerstattungsverfahren besaß) auch in Entschädigungssachen nach bundesdeutschem Recht tätig werden dürfe. Ein Teil der Entschädigungsbehörden und -gerichte setzte die Vertretungsbefugnis der URO zunächst stillschweigend voraus. Dabei scheint sie in einen eigentlich unpassenden rechtlichen Rahmen eingeordnet worden zu sein<sup>30</sup>. Eine Reihe von Gerichten und Anwaltskammern folgerten aus

<sup>29</sup> Zu seinen Verdiensten treffend Bentwich, *My 77 Years* (Anm. 17), S. 291; zu den privaten Gründen seiner Rückkehr in die USA vgl. Ferencz, *Lohn* (Anm. 22), S. 74.

<sup>30</sup> Als eine Vereinigung im Sinne von Artikel 1, § 7 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. 1935, Teil I, S. 1478–1481). Demnach bedurfte es keiner besonderen Erlaubnis, wenn eine auf berufsständischer Grundlage gebildete Vereinigung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechts-

der unsicheren Rechtslage, die URO habe keinerlei Legitimation zur Mandantenvertretung in Entschädigungsverfahren. Das der URO wohlgesonnene Bundesjustizministerium empfahl einen Ausweg: Die URO solle bei den einzelnen Landesgerichtspräsidenten den Antrag auf Zulassung als „Rechtsberater“ auf der Grundlage eines aus der NS-Zeit stammenden Rechtsberatungs-Mißbrauchsgesetzes stellen. Dies war ein noch in Kraft befindliches berufsständisches Protektionsgesetz für Rechtsanwälte; es gestattete jedoch bestimmten Personenkreisen (insbesondere ehemaligen Bürovorstehern) unter bestimmten Bedingungen und Kontrollen die Tätigkeit als Rechtsberater. In einem Rundschreiben empfahl das Bundesjustizministerium allen Landesjustizverwaltungen im März 1954, solche Zulassungsanträge, kämen sie von der URO, wohlwollend zu behandeln<sup>31</sup>. Mit Hinweis auf die Verbindung zwischen URO und Claims Conference deutete das Ministerium an, es seien hier schwierige Fragen des internationalen Rechts impliziert. Von Seiten des Auswärtigen Amts und des Bundesinnenministeriums sei erklärt worden, daß „eine Förderung der Tätigkeit der URO in Sonderheit auch aus außenpolitischen Gründen als notwendig“ angesehen werde.

Der so gewiesene Ausweg konnte die URO-Juristen aus verschiedenen Gründen nicht gerade begeistern. Vor ihrer Verfolgung hatten viele aus ihren Reihen selbst als Rechtsanwälte praktiziert. Ihnen galt eine Legitimationsgrundlage, die im Ruhestand, ein Gesetz für Winkeladvokaten zu sein, als nahezu ehrenrührig. So zog die URO einstweilen den Weg vor, nur zugelassene Anwälte vor Gericht auftreten zu lassen, damit die kritische Frage erst gar nicht zur Sprache kam. Im übrigen hoffte sie, daß die (dann 1956 verabschiedete) große Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes die Vertretungsbefugnis rechtlich regeln werde.

Tatsächlich sah der Regierungsentwurf zu dieser Novelle einen Artikel vor, wonach Verfolgtenverbände von den Landesjustizverwaltungen die Erlaubnis erhalten konnten, ihre Mitglieder in Entschädigungsverfahren vor den Behörden und Landgerichten unentgeltlich zu vertreten. Einzig die URO war von den einschränkenden Formulierungen dieses Artikels (z. B. Kann-Regelung, Unentgeltlichkeit) ausgenommen. Sie sollte also explizit und generell die Vertretungsbefugnis vor den Behörden und Landgerichten im Entschädigungsverfahren erhalten. Die parlamentarischen Ausschußberatungen reduzierten indessen – nicht zuletzt auf Druck von Rechtsanwaltsseite – die Vertretungsbefugnis der Verbände und der URO auf die Ebene der Behörden. Ein Änderungsantrag der SPD, auch von dem der CDU zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, Franz Böhm, stark unterstützt, suchte in der abschließenden Plenardebatte des Bundestages die Vertretungsbefugnis wieder auf die Landgerichtsebene zu erweitern. Das scheiterte an den Mehrheitsverhältnissen der Schlußabstimmung<sup>32</sup>.

Immerhin stattete das Bundesentschädigungsgesetz in seiner Fassung von 1956 die URO (und nur sie) mit dem Recht aus, ihre Mandanten ohne jede Beschränkung bei den Entschädigungsbehörden zu vertreten – und dort, an den Schreibtischen der

angelegenheiten gewährt. – Es hat sein Eigenartiges, diesen auf NS-Verbände wie die DAF gemünzten Paragraphen auf eine Organisation wie die URO angewandt zu sehen.

<sup>31</sup> Wobei an eine Genehmigung zur Rechtsberatung im Sinne von Artikel 1, § 1 des genannten Gesetzes gedacht war. Vgl. Bundesminister der Justiz an die Landesjustizvertretungen, 25.3.1954 (C. O.).

<sup>32</sup> Stenographische Berichte (Anm. 8), S. 7794–7796, S. 7808–7810.

Bezirks- und Landesämter für Wiedergutmachung, wurde ja der größte Teil aller Fälle bewältigt. Zudem gab dieses Gesetz allen Rechtsanwälten, die aus Verfolgungsgründen ihre Zulassung verloren hatten und noch im Ausland wohnten, die Vertretungsbefugnis bei den Entschädigungsbehörden und Landgerichten<sup>33</sup>. Dies konnte für die in den Auslandsbüros der URO arbeitenden oder ihren Wohnsitz jenseits der deutschen Grenzen beibehaltenden Juristen wichtig werden. Was die nach Deutschland zurückkehrenden verfolgten Rechtsanwälte betrifft, so ging das Gesetz davon aus, daß sie ohne weiteres ihre Zulassung zur Anwaltschaft wiedererhielten. Für die URO ergab diese Rechtslage im ganzen, daß sie vor den Behörden als juristische Körperschaft, vor den Gerichten jedoch nur indirekt über zugelassene Anwälte tätig wurde. Nicht die URO selbst, sondern der jeweilige Anwalt trat dann als Bevollmächtigter des Antragstellers auf.

Die Überwindung der unsicheren Rechtslage verhalf der URO auch aus jener Gefahrenzone, in der sie am Widerstand von Anwaltskammern und frei praktizierenden Anwälten aufzulaufen drohte. Hier waren einige Turbulenzen entstanden, als die URO den besatzungsrechtlich gesicherten Aktionsradius zu überschreiten begann. Es ging um standes- und berufsrechtliche Erwägungen gegenüber dem Vordringen einer neuartigen, zudem ausländischen Organisationsform. Auch dürften Rechenstifte, mit denen potentielle Mandantenzahlen überschlägig addiert und ins Auge gefaßt wurden, am Werke gewesen sein.

Zwar lebten zu Beginn der fünfziger Jahre nur noch etwa 15 000 Juden in der Bundesrepublik, und Deutschland galt als „gebanntes Land“, in das zurückzukehren Juden in aller Welt verschmähten<sup>34</sup>. Aber die Entschädigungsansprüche der im Ausland lebenden Juden, deren sich die URO in erster Linie anzunehmen gedachte, eröffneten ein weites Feld. Anfangs hatte die URO einige Widerstände von seiten jüdischer Anwaltspraxen zu überwinden, die eine Art Monopolisierungsunternehmen fürchteten<sup>35</sup>. Nachhaltiger widerstrebten nichtjüdische Anwälte und Anwaltskammern, wenngleich eine zeitlang in der Schwebe blieb, was denn nun obsiegen würde: das Interesse, möglichst viele Entschädigungssachen an sich zu ziehen, oder die Befürchtung, es könne sich die Betreuung ausländischer Mandanten, zumal bei kompliziert gelagerten Sachverhalten, als zu zeit- und kostenaufwendig erweisen.

Die URO setzte sich indessen rasch durch. Es zeigte sich, daß sie gebraucht wurde. Sie konnte kollektiv vieles leisten, was die Möglichkeiten eines einzelnen Anwalts überstieg, ohne dessen Einsatzbereitschaft überflüssig zu machen. Davon wird noch die Rede sein. Das Verhältnis zur seriösen Anwaltschaft entspannte sich und machte der Kooperation Platz, z.B. in Form einer Koordinierungskonferenz mit der

<sup>33</sup> Hierzu vgl. § 183 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. 6. 1956. Zur Sonderstellung der URO vgl. Abs. 16 von Artikel III (Übergangsvorschriften) des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. 6. 1956. Bequem zu finden in: Bundesentschädigungsgesetz. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis (Beck'sche Textausgaben), 3. erw. Aufl., München – Berlin 1956.

<sup>34</sup> Monika Richarz, Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945, in: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945, hrsg. von Micha Brumlik u. a., Frankfurt a. M. 1986, S. 13–30 (Zit. S. 14).

<sup>35</sup> Ein Reflex in einem „Rechtshilfe für Entschädigungspflichtige“ überschriebenen Artikel, in: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland, 23. 10. 1953, S. 5.



„Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungsrecht im Deutschen Anwaltsverein“ bei der Beratung des Gesetzgebers. Zu den Gründungsmotiven der 1959 gebildeten Arbeitsgemeinschaft gehörte ein der URO wahlverwandtes Ziel: den Rechtsberatungsmissbrauch durch die „Macher“ zu verhindern<sup>36</sup>.

In den mittelfünfziger Jahren expandierte die URO zum Riesenapparat. Wenn das Central Office eine „Staff Conference“ zum Erfahrungsaustausch ins Taunusgebiet einlud, dann waren nicht nur die Leiter der fünf in der Bundesrepublik gelegenen URO-Büros zu begrüßen (Berlin, Frankfurt, München, Köln, Hannover), sondern auch aus London, Paris, Brüssel und Stockholm kamen Leiter von URO-Büros herbei. Vertreten waren weiterhin die beiden größten außereuropäischen Auswanderungszentren: Israel (mit URO-Büros in Tel Aviv, Haifa, Jerusalem) und die USA (mit Büros in New York und Los Angeles). Wollte man vollzählig sein, so waren weitere Einladungen zu adressieren an URO-Büros in aller Welt (Kanada, Australien, Brasilien, Chile, Argentinien, Südafrika, Uruguay) und an korrespondierende Institutionen (in Österreich und der Schweiz)<sup>37</sup>.

Die Zahl der Mandanten (Claimants) bzw. der vertretenen Ansprüche (Claims) stieg gewaltig: von 65 000 bzw. 121 000 im Jahre 1955 auf etwa 300 000 Claimants mit etwa 450 000 Claims. Dies war der in den 1960er Jahren erreichte Gesamtbestand. Dementsprechend stieg die Zahl der von der URO beschäftigten Mitarbeiter: von rund 700 im Jahre 1955 (die sich ungefähr zur Hälfte auf Büros „inside“ und „outside Germany“ verteilten) auf 1026 „full-time“ und 106 „part-time“ Mitarbeiter während der Spitzenperioden der URO-Aktivität um 1960; hierzu zählten 223 zugelassene Rechtsanwälte<sup>38</sup>. Nahezu alle in den Auslandsbüros der URO arbeitenden Anwälte waren vom Nationalsozialismus in die Emigration getrieben worden; auch das Büropersonal setzte sich dort hauptsächlich aus „refugees“ zusammen, womit ihnen eine Existenz und der URO-Klientel ein der gewohnten Sprache kundiger Ansprechpartner gesichert war.

Die URO arbeitete auf der Basis von Erfolgshonoraren. Zu Beginn des Antragsverfahrens hatte der Mandant also keine Kostenvorschüsse zu zahlen (was die zumeist in Not geratenen Verfolgten auch selten konnten und nie wollten), und auch am Ende wurde ihnen nichts berechnet, falls der Antrag erfolglos geblieben war. Andernfalls erhob die URO, sofern sie nicht in Fällen besonderer Bedürftigkeit davon absah, nach Anspruchsgruppen abgestufte Gebühren in Höhe bestimmter Prozentsätze der Entschädigungszahlung: anfangs fünf bis sechs Prozent, bei Mandanten aus Israel

<sup>36</sup> 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Wiedergutmachungsrecht im Deutschen Anwaltsverein, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, in: RzW 30 (1979), S. 46 f.

<sup>37</sup> Zur Veranschaulichung des Expansionsdrucks vgl. aus einem Schreiben des Düsseldorfer URO-Büros an URO London, 16. 2. 1954: „Herr O. war auf 2 Tage in Brüssel und hatte dort den deutschen Konsul aufzusuchen. Dieser erzählte ihm, daß sie laufend Anfragen wegen des Entschädigungsgesetzes erhielten. Sie schickten die Leute zu den dortigen Anwälten, die aber ihrerseits erklärten, daß sie keine Ahnung von der Materie hätten und die Leute wieder wegschickten. Herr O. wies darauf hin, daß man die Leute veranlassen sollte, sich an unsere Büros in London oder Paris zu wenden. Der Konsul erwiderte, daß hieran diesen Leuten nichts läge. Sie benötigten jemand, der an Ort und Stelle die Sache mit ihnen durchspricht“. Das Schreiben (C. O.) entstammt der Gründungsgeschichte des URO-Büros in Brüssel.

<sup>38</sup> URO operations in 1955 (C. O.) bzw. Bentwich, United Restitution Organisation (Anm. 6), S. 33.

weniger<sup>39</sup>, später sieben bis neun Prozent, niemals mehr als zehn Prozent. Mit Bedacht suchte man unter dieser Grenzmarke zu bleiben: Nachdem die Anwaltschaft das der deutschen Rechtstradition fremde, in Entschädigungssachen aber mit respektablen Gründen vertretbare Erfolgshonorarsystem übernommen hatte, galten Vereinbarungen bis zehn Prozent des erzielten Erfolges als standesrechtlich zulässig<sup>40</sup>. Freilich wurden anstößig hohe Honoraransprüche von zwanzig Prozent oder auch einem Drittel der Entschädigungssumme gerichtsnotorisch – und manches wurde erst gar nicht bekannt<sup>41</sup>.

Aus relativ kleinen Anfängen entwickelte sich die URO also zu einem gewaltigen Apparat, wobei die Führungsfunktion des Frankfurter „Central Office“ sowohl die Kontrolle der Büros in Deutschland wie auch den engen Kontakt mit den Außenbüros in aller Welt umschloß. Daß dabei Ansätze zur Überorganisation und zur unproduktiven Papierflut zu bekämpfen waren, versteht sich bei einem Unternehmen dieser Größenordnung von selbst. Folgt man dem kompetenten Urteil einer sehr unabhängigen Anwaltspersönlichkeit, die das Feld der Wiedergutmachungspraxis ebenso scharfsinnig mitgestaltet wie scharfzüngig kommentiert hat, dabei durchaus „nicht immer einer Meinung mit der URO“<sup>42</sup>, folgt man mithin dem Urteil von Walter Schwarz, dann ist der URO-Apparat jedoch „niemals zu einer Fabrik degeneriert“. In der URO blieb vielmehr neben einer „unvergleichlich höheren Qualität“ auch das solidarische Gefühl für „das Helfenwollen und das Helfenmüssen“ aufbewahrt<sup>43</sup>.

### *Tätigkeitsfelder der URO*

Eine Typologie der URO-Tätigkeit wird zunächst und vor allem die zur anwaltlichen Betreuung von 300 000 Schicksalen der Verfolgungsgeschichte summierte individuelle Rechtsberatung und Rechtsvertretung hervorheben müssen. Im Unterschied zu den üblichen Anwaltspraxen besaß die URO für alle Sparten des Wiedergutmachungsrechts Spezialisten, und sie stand nicht gleichermaßen unter Rentabilitätsdruck. Daher übernahm sie nicht nur die einfachen und klaren Fälle: Sie lehnte grundsätzlich niemals einen Mandanten ab, wie kompliziert auch immer der Fall liegen mochte. Vom Umfang der damit verbundenen Arbeitslast mag einen Eindruck geben, daß das von Ernst Katzenstein geleitete, in fünf Abteilungen eingeteilte Frankfurter Regionalbüro im Monat September 1957 etwa 24 000 Posteingänge und rund 40 000 Postausgänge zu bewältigen hatte<sup>44</sup>.

Teils über die Auslandsbüros informiert, teils von jüdischen Organisationen an die URO vermittelt, konnten jüdische Verfolgte in vielen Teilen der Welt von den rechtli-

<sup>39</sup> Besonders günstige Konditionen galten für die von MILTAM vermittelten Mandanten, einer 1949 von den nach Israel eingewanderten Vertretern des „Zentralkomitees der befreiten Juden in der US-Zone Deutschlands“ zusammen mit Jrgun Olej Merkas Europa (einer Interessenvertretung der in Israel ansässigen jüdischen Einwanderer aus Mitteleuropa) in Israel gegründeten gemeinnützigen Organisation.

<sup>40</sup> Heinrich Oswald, Erfolgshonorare in Entschädigungssachen, in: RzW 12 (1961), S. 150–152.

<sup>41</sup> Vgl. etwa ein die Honorarlandschaft beleuchtendes Honorarstreit-Urteil des Landgerichts Berlin, auszugsweise abgedruckt in RzW 12 (1961), S. 143.

<sup>42</sup> Schwarz, Frucht (Anm. 3), S. 148.

<sup>43</sup> Walter Schwarz, Dem 80jährigen Kurt May, in: RzW 27 (1976), S. 171 f.

<sup>44</sup> Aus einem während einer Staff Conference am 9. 10. 1957 gegebenen Bericht (C. O.).

chen Möglichkeiten der Wiedergutmachung Kenntnis erhalten. In den ausländischen Büros wurden dann Wiedergutmachungsanträge entgegengenommen und darauf geprüft, ob sie begründet waren. Das „Central Office“ legte Wert auf sorgfältige Vorprüfung in den Außenstellen; unglaubwürdige Versicherungen der Antragsteller sollten so weit wie möglich eliminiert, die Einfügbarkeit der Ansprüche in den rechtlichen Rahmen möglichst gesichert sein. Die weitere Bearbeitung in Deutschland, die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Vertretung vor Gericht erfolgte dann durch Mitarbeiter der deutschen URO-Büros. Deren Zuständigkeitsverteilung war derjenigen der deutschen Entschädigungsbehörden angepaßt. Mit dem behördlichen Bescheid oder dem gerichtlichen Urteil endete das Betreuungsverhältnis durchaus nicht ohne weiteres. Es folgte dann das, was die URCO als ihre Initiativ- oder Wächteraufgabe ansah. Sie initiierte, daß die Mandanten bei rechtserheblichen Veränderungen neue Anträge stellten, also etwa – um nur ein zugleich die Komplikationsfülle der Materie andeutendes Beispiel zu geben – die durch eine Sozialversicherungsnovelle 1971 eröffnete Möglichkeit wahrnahmen, sich Verfolgungszeiten besonders günstig als Ausfall- und Zurechnungszeiten in der Rentenversicherung anrechnen zu lassen und Zeiten, in denen der Verfolgte den Judenstern tragen oder in der Illegalität leben mußte, als rentenrechtliche Ersatzzeit<sup>45</sup>. Oder sie wachte darüber, daß die den Klienten zustehenden Rentenbeträge auch in jeweils korrekter Berechnung ausgezahlt wurden<sup>46</sup>.

Die umfassende und weitverzweigte Rechtshilfe setzte eine unaufhörliche und genaue Beobachtung aller einschlägigen Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung voraus. Das „Central Office“ sammelte und sicherte diesen Informationsstrom. Mit regelmäßigen Rundschreiben leitete sie ihn zur ständigen und systematischen Unterrichtung sämtlicher URO-Büros in alle Welt weiter<sup>47</sup>.

Um die Beweisnot zu überwinden, in der sich bestimmte ausländische Verfolgten befanden, erweiterte die URO ihr Tätigkeitsfeld. Als historisch-dokumentarische Forschungsstelle beteiligte sie sich an der Klärung rechtserheblicher Tatsachen der nationalsozialistischen Verfolgungsgeschichte. Eine Brücke zwischen Historie und Jus bildete der mit § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes eingeführte Begriff der „Veranlassung“. Demnach sollte entschädigungsberechtigt sein, wem eine ausländische Macht, veranlaßt durch die nationalsozialistische Regierung, die Freiheit entzogen hatte. Inwieweit beruhte die Errichtung des – überwiegend Juden ghettoisierenden – Sperrbezirks in Shanghai-Hongkew auf deutscher Mitverantwortung? (Gab es für die Judenverfolgung in Frankreich, in Algerien, Marokko, Tunis, in Italien und Ungarn und anderen osteuropäischen Staaten eine „deutsche Veranlassung“? Das

<sup>45</sup> Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, 22. 12. 1970 (BGBl. 1970, Teil I, S. 1845). – Viel „Nachbetreuung“ ergab sich aus §§ 35, 206 des Bundesentschädigungsgesetzes, die bestimmte Ansprüche im Hinblick auf die Veränderung persönlicher Lebensverhältnisse variabel machten. Starb ein Empfänger bestimmter Entschädigungsleistungen, so kümmerte die URO sich um die gemäß § 41 dieses Gesetzes zustehenden Hinterbliebenenansprüche.

<sup>46</sup> Was dabei herauskommen konnte, veranschaulicht ein durch alle Instanzen getragener, im abschließenden Urteil des Bundesgerichtshofs detailliert geschilderter Fall, nachlesbar in: RzW 30 (1979), S. 73 f.

<sup>47</sup> Die vielen Tausende Rundschreiben, chronologisch gesammelt in langen Ordner-Reihen des „Central Office“, sind eine erstrangige Quelle der historischen Forschung.

historische Wissen über solche Fragen der Verfolgungsgeschichte war anfangs ähnlich schwach wie das Vertrauen auf schnelle Resultate behördlicher Amtsermittlungspflicht. So entschloß sich die URO in den 1950er Jahren zu weitgespannten Archiv-Recherchen und mühevoller Dokumentationsarbeit<sup>48</sup>. Dabei reiste das von Kurt May geleitete Team bis Whaddon Hall in Großbritannien, wo die Akten des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretungen verwaltet wurden, und nach Alexandria im US-Bundesstaat Virginia, wo u. a. Überlieferungen der Wehrmachtsführung und oberster Parteidienststellen einschließlich der SS lagerten.

Auf heutigem Forschungsstand wird man nicht sagen können, daß die URO den Wirkungsanteil der nationalsozialistischen „Veranlassung“ ausnahmslos richtig gewichtet hat – etwa im Hinblick auf Vichy-France. Hier war die Kräfteverteilung komplizierter und die eigenständige Verfolgungskomponente wohl doch stärker als sich aus den damals zugänglichen Dokumenten ablesen ließ<sup>49</sup>. Aber höchstrichterlichem Urteil zufolge genügte eine „nicht nur unwesentliche Mitveranlassung“, und im übrigen waren es in erster Linie Dokumente und nicht Interpretationen, die die URO allen zuständigen Behörden und Gerichten zugänglich machte. Als Fundstelle von Beweismitteln beeinflussten die Dokumentensammlungen sowohl Verwaltungsrichtlinien wie auch Gerichtsentscheidungen und sogar eine Gesetzesnovellierung<sup>50</sup>.

Eine weitere große Nachforschungsaufgabe ergab sich aus einem Paragraphen des Rückerstattungsrechts<sup>51</sup>. Demnach sollte die Bundesrepublik für im Ausland geraubtes Vermögen Schadensersatz leisten, wenn das Raubgut nachweislich auf das später zum Geltungsbereich bundesdeutscher Gesetzgebung zählende Territorium gelangt war. Was folgte daraus für einen der größten nationalsozialistischen Beutezüge – die „M-Aktion“? Im Verlauf dieser Aktion sind 1942 bis 1944 jüdischen Familien in Frankreich, Belgien und den Niederlanden nahezu 70 000 Wohnungseinrichtungen entzogen und mit Eisenbahnwaggons abtransportiert worden. Einen gesetzlichen „Gelangensnachweis“ zu erbringen, damit waren die Geschädigten oder ihre Erben hoffnungslos überfordert. Die Rechercheure der URO nicht. Sie fanden pinibel

<sup>48</sup> Ein Überblick bei Franz Calvelli-Adorno, Die Dokumentenarbeit der URO, in: RzW 16 (1965), S. 198 f.

<sup>49</sup> Vgl. einerseits URO. Dokumente über die Verantwortlichkeit des Reiches für die Judenmaßnahmen im besetzten und unbesetzten Frankreich, insbesondere auch in Algerien, Marokko, Tunis, hektographische Sammlung Juni 1959; andererseits Michael R. Marrus, Robert O. Paxton, Vichy et les Juifs, Paris 1981; Georges Wellers, André Kaspi, Serge Klarsfeld (Hrsg.), La France et la Question Juive 1940–1944, Paris 1981.

<sup>50</sup> Vgl. z. B. den in RzW 11 (1960), S. 253 kommentierten Beschluß der Länderkonferenz vom 22./23. Juni 1960 über Verfolgung in Rumänien, Teildruck in: RzW 11 (1960), S. 355 mit Hinweis auf das zugrundeliegende URO-Material; Urteil des Kammergerichts Berlin vom 12. 8. 1957 über einen Fall der Inhaftierung in südfranzösischen Lagern 1940/42 mit Bezug auf URO-Dokumente in der Urteilsbegründung, Teildruck in: RzW 8 (1957), S. 406; Urteil des Oberlandesgerichts Neustadt vom 3. 6. 1960 über Haftentschädigung für Ghettoisierung in Shanghai-Hongkew 1943/45, Teildruck in: RzW 11 (1960), S. 506–508. In diesem Teildruck fehlt der Hinweis auf die von der URO vorgelegten Dokumente, hingegen nicht im Urteil selbst, das dem URO-Rundschreiben Nr. 579/60 vom 18. 7. 1960 als „ein erfreuliches Zeitdokument“ beigefügt war. – Die im Bundesentschädigungs-Schlußgesetz vom 14. 9. 1965 für Freiheitsentziehungen in Bulgarien, Rumänien und Ungarn festgelegte Regelung (§ 43) basiert auf der Dokumentationsarbeit der URO.

<sup>51</sup> § 5 des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. 7. 1957.

genaue „Leistungsberichte“ der mit der Aktion befaßten Dienststelle. So gelang der Nachweis, daß etwa 80 Prozent des Hausrats ins Gebiet der späteren Bundesrepublik gelangt war – zwecks Ausstattung ausgebombter Volksgenossen mit Ersatz-Möbiliar<sup>52</sup>. Diese Dokumentation löste einen Erlaß des Bundesfinanzministeriums, später eine gesetzliche Durchführungsverordnung aus, mit denen zehntausende von Einzelansprüchen durch das Angebot eines vereinfachten Verfahrens zügig abgewickelt werden konnten<sup>53</sup>.

Das weite Feld der individuellen Rechtshilfe und eine die Amtsermittlungspflicht der Behörden und Gerichte erleichternde dokumentarische Erschließung der Verfolgungsgeschichte: diese beiden Aufgabenkreise verband die URO mit einem dritten Aktionsradius, den man die „Logistik“ im Einlegen von Rechtsmitteln genannt hat. Das „Central Office“ bestimmte, in welchen Fällen der langwierige Weg durch sämtliche Instanzen eingeschlagen und durchgehalten werden sollte, um grundsätzliche Rechtsfragen zu klären oder im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung einen höchstrichterlichen Spruch herbeizuführen. Auch in dieser Hinsicht überstiegen die Dispositionsmöglichkeiten bei weitem das Zeit- und Kostenbudget, das einem einzelnen Anwalt bzw. seinem begrenzten Mandantenkreis zumutbar war<sup>54</sup>. So legten Kurt May als „Logistiker“ am Frankfurter Schreibtisch und Alfred Schüler in der Robe des Rechtsanwalts vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe „weitgehend die Bandbreite der Rechtsprechung“ fest<sup>55</sup>.

Dabei investierte die URO auch für sehr kleine Personenkreise viel Zeit und Mühe. In anderen Fällen hingen zehntausende Verfahren vom Ausgang des Rechtsstreits ab. Die Führung von Grundsatzprozessen diente nicht nur URO-Mandanten oder Juden, sondern hatte allgemeine Bedeutung. Einige Beispiele können das angedeutete Spektrum veranschaulichen. Eine von der URO 1960 erwirkte OLG-Entscheidung überwand massive behördliche und gerichtliche Widerstände gegen eine Haftentschädigung für nichtdeutsche Juden, die in Shanghai während des Zweiten Weltkriegs interniert worden waren<sup>56</sup>. Um sehr viel größere Zahlen handelte es sich bei jenen

<sup>52</sup> M-Aktion. Frankreich, Belgien, Holland und Luxemburg 1940–1944 (I Erläuterungen, II Dokumente, III Sachverzeichnis). Hektographie URO 1958.

<sup>53</sup> Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen, in: RzW 11 (1960), S. 353–355. Erste Durchführungsverordnung zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 14. 5. 1965 (BGBl. Teil I, S. 420). Vgl. auch aus einem Schreiben von Franz Böhm an einen nach Rio de Janeiro emigrierten luxemburgischen Juden (18. 2. 1959), der sich mit der Bitte um Rechtsauskunft an diesen prominenten Politiker gewandt hatte: Das Bundesfinanzministerium habe aufgrund des von der URO vorgelegten Dokumentenmaterials alle Oberfinanzdirektionen davon verständigt, „daß für Wohnungseinrichtungen, die in den Beneluxländern beschlagnahmt worden sind, ohne weitere Beweiserhebung 80% des Wertes ersetzt werden sollen“. Da der Fragesteller weitere Verluste geltend machen wollte, empfahl Böhm ihm, einen Rechtsanwalt zu nehmen. „Sollte sich in Rio de Janeiro ein Büro der URO befinden, so könnten Sie auch diese Organisation mit der Vertretung Ihrer Ansprüche beauftragen“ (NL Böhm, Nr. 005/1 F I, ACDDP).

<sup>54</sup> Vgl. z. B. aus dem Bericht „20 Jahre Arbeitsgemeinschaft“ (Anm. 36): Zu den Bemühungen um eine flexiblere Stichtagsregelung für die Anmeldung und Substantiierung bestimmter Entschädigungsansprüche gehörten „Anträge auf Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht und auch an den gemeinsamen Senat der Obersten Bundesgerichte in laufenden BEG-Prozessen, wie sie vorwiegend auf Veranlassung der URO eingerichtet worden sind“.

<sup>55</sup> Walter Schwarz, Namen, in: Wiedergutmachung II (Anm. 2), München 1981, S. 817 f.

<sup>56</sup> Urteil des OLG Neustadt (Anm. 50).

polnischen Juden, die 1939/40 aus dem deutsch besetzten Westpolen ins sowjetisch besetzte Ostpolen oder in die Sowjetunion flüchteten und dort ein oft schlimmes Deportationsschicksal erlitten. Stand ihnen, wenn sie im Nachkriegsjahrzehnt oder noch später in den Westen auswandern konnten, von deutscher Seite Wiedergutmachung für in der Sowjetunion erlittene gesundheitliche Schäden zu?

Die Behörden und Gerichte lehnten das ab, bis ein Urteil des Bundesgerichtshofs 1962 eine Wende brachte. Am Beispielsfall einer 1939 nach Lemberg geflüchteten, von dort nach Sibirien deportierten und 1949 ausgewanderten Jüdin anerkannte das oberste deutsche Entschädigungsgericht einen für das deutsche Entschädigungsrecht relevanten Kausalzusammenhang<sup>57</sup>. Dies war für die betroffenen Flüchtlinge ein großer Rechtserfolg. Allerdings hat der Bundesgerichtshof dann 1971 in der Frage der Antragsfristen und Fristversäumnisse so streng und eng entschieden, daß die URO das Bundesverfassungsgericht anrief. Es ging um die Rechtsfigur der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, auf die der Antragsteller bei unverschuldetem Fristversäumnis einen gesetzlichen Anspruch hat. Das Bundesverfassungsgericht teilte die Bedenken gegen die vom Bundesgerichtshof bestimmten Wiedereinsetzungs-Voraussetzungen nicht (1982), und so entschloß die Leitung der URO sich im Interesse der letzten, überall zu spät gekommenen Hilfesuchenden zu einem noch größeren Schritt: Sie rief in mehreren (heute noch schwebenden Fällen) die Straßburger Menschenrechtskommission und den Europäischen Gerichtshof an<sup>58</sup>.

Intensive Auseinandersetzungen führte die URO auf einem Rechtsgebiet, das zu den kompliziertesten und umstrittensten Feldern der Wiedergutmachung zählt. Es handelt sich um die Verfolgten aus den osteuropäischen Vertreibungsgebieten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit, wohl aber eine deutsche „Sprach- und Kulturkreis“-Zugehörigkeit besessen hatten<sup>59</sup>. Mehrfach ging die URO hier über den Bundesgerichtshof hinaus an das Bundesverfassungsgericht. Dieses Gericht brachte einen 1965 unternommenen gesetzgeberischen Versuch zu Fall, durch rückwirkende Einführung eines Stichtags all jene Spätaussiedler von der vollen Entschädigung auszuschließen, die die Vertreibungsgebiete erst nach dem 1. Oktober 1953 verlassen hatten<sup>60</sup>. Auch einige vom Bundesgerichtshof zur Anspruchseindämmung aufgeworfene Wälle hielten dem Bundesverfassungsgericht nicht stand<sup>61</sup>.

Das Engagement der URO auf diesem Gebiet hatte einen besonderen Hintergrund. Es betraf eine große Zahl von Juden, die aus Osteuropa nach Israel ausgewandert waren. Im Israel-Vertrag von 1952 war eine Pauschalabgeltung von Eingliederungskosten vereinbart, woraus folgte, daß große Teile dieser Einwanderungsgruppen keine individuellen Gesundheitsschadensansprüche nach dem Bundesentschädigungs-

<sup>57</sup> Urteil des BGH vom 25. 10. 1961, Teildruck in: RzW 13 (1962), S. 116 f.; ähnlich Urteil des BGH vom 18. 4. 1962, Teildruck in: RzW 13 (1962), S. 449 f.

<sup>58</sup> Die Kläger vertritt Prof. Dr. F. A. Mann, Solicitor of the Supreme Court, London, Fellow of the British Academy, der URO als stellv. Mitglied des Board verbunden.

<sup>59</sup> Hierzu im einzelnen Heinz Klee, Die besonderen Gruppen von Verfolgten, in: Wiedergutmachung V (Anm. 2), München 1983, S. 393–451.

<sup>60</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. 3. 1971, Teildruck in: RzW 22 (1971), S. 310–315.

<sup>61</sup> Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. 1. 1980, Teildruck in: RzW 31 (1980), S. 62–67; kommentierend RzW 31 (1980), S. 123–127.

gesetz anmelden konnten. Es sei denn, man wählte die für „Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten“ offengehaltene Bresche. Anscheinend haben zehntausende israelische URO-Mandanten über diesen Rechtsweg einen Rentenanspruch wegen Gesundheitsschäden erhalten. Im ganzen hat die auf die Vertreibungsgebiete bezogene Entschädigungspraxis viel harte Kritik auf sich gezogen. Daß die Größe der hier einbezogenen Zielgruppe und des für sie eingesetzten Finanzvolumens den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers entsprach, ist in der Tat bestreitbar. Unbestreitbar ist hingegen die Bedürftigkeit und das leidvolle Schicksal der meisten in den Genuß solcher Renten gelangten Bürger Israels. Abstrakt gesprochen scheint hier ein besonders deutlicher Fall einer sich im Gesetzesvollzug ergebenden Programmverschiebung beobachtbar zu sein.

In höherem Maß reichten andere Rechtsfragen, die die URO zur Entscheidung brachte, über den Kreis der jüdischen Verfolgten hinaus. Dies gilt etwa für das 1976 mit einem spektakulären Urteil des Bundesgerichtshofs erkämpfte Recht des Übergangs von der niedrigeren Mindestrente – auf sie hatten sich viele Antragsteller zur Beschleunigung ihres Verfahrens in Zeiten eingelassen, da sich die Fälle in den Verwaltungen hoffnungslos stauten – in eine höhere, den persönlichen Verhältnissen angemessenere Tabellenrente<sup>62</sup>. Eine große Tragweite erreichte auch ein vom Bundesgerichtshof (1972) in Verfahrensrecht umgegossenes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1969), wonach eine gerichtliche Prüfung von „Zweitverfahren“ möglich wurde: hier handelte es sich um Fälle, in denen ein Antragsteller sich bei rechtskräftigen, doch offenbar irrigen Bescheiden an die Ämter wandte mit dem Ziel der „Abhilfe“<sup>63</sup>.

Schließlich ist die Beratungstätigkeit hervorzuheben, mit der die URO auf Gesetzgebung und Verwaltungspraxis einzuwirken suchte. Die Claims Conference bildete nach den Haager Protokollen ein „Legal Committee“. Unter dem Vorsitz von Herbert Schoenfeldt bzw. (seit 1956) von Ernst Katzenstein umfaßte es einen kleinen Kreis von Experten. Diese beobachteten die legislatorische Arbeit zur Wiedergutmachung mit großer Intensität und beeinflussten sie durch vielfältige Kontakte mit Ministerien, dem Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages und mit Abgeordneten aller maßgeblichen Parteien. Im Kreise dieses Committee spielten führende URO-Repräsentanten eine bedeutende Rolle. Von den sieben Persönlichkeiten, die das Committee 1958 umfaßte, sind vier ganz oder mit einem Teil ihrer Funktionen der URO zuzurechnen. Daß dieses Committee im ganzen und die URO im besonderen einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gestalt der Gesetze ausgeübt hat, ist von Spitzenbeamten des federführenden Bundesressorts mehrfach hervorgehoben worden<sup>64</sup>.

Der ständige Beratungskontakt mit der Verwaltungspraxis führte dazu, daß die URO auch in jener als „Sternstunde der Verwaltung“ in die Rechtsgeschichte einge-

<sup>62</sup> BGH-Urteil vom 29. 1. 1976, Teildruck in: RzW 27 (1976), S. 116–118.

<sup>63</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. 12. 1969, Teildruck in: RzW 21 (1970), S. 160; einschlägige BGH-Urteile in: RzW 23 (1972), S. 341, 344, 346.

<sup>64</sup> Vgl. z. B. Zorn, May (Anm. 23 u. 25): „Für alle gesetzgeberischen Arbeiten auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts, angefangen von der großen BEG-Novelle von 1956 bis zu den einzelnen Durchführungsverordnungen, war Kurt May ein unentbehrlicher Berater, weil er auch den unmittelbaren Kontakt zu den Verfolgten und ihren Problemen hatte und die Praxis kannte wie kaum ein anderer“.

gangenen Verwaltungsvereinbarung der Länder nicht beiseite stand, mit der die Exekutive 1959 angesichts einer „Häufung beunruhigender Urteile des BGH“ beschloß, großzügigere Leistungen zu erbringen als ihnen die Rechtsprechung auferlegte. In diese Vereinbarung haben mehrere URO-Anregungen Eingang gefunden<sup>65</sup>. Eine fortlaufende Kommentierungsarbeit führender URO-Juristen in der einzigen Fachzeitschrift dieses Rechtsgebiets gehörte ebenfalls zu dem vielschichtigen Beitrag, den die URO zur Entwicklung des Entschädigungsrechts leistete. Als diese Zeitschrift 1981 ihr Erscheinen einstellte – „Unsere Arbeit ist getan“ –, sah der nicht immer mit üppigen Abonnentenzahlen gesegnete Hauptherausgeber sich auch in anderer Hinsicht zur Hervorhebung der URO veranlaßt: Sie hatte in schwierigen Situationen „bei der Überwindung der Abgründe des Defizits“ geholfen<sup>66</sup>.

### *Einige Überlegungen zum Verhältnis von jüdischen und nichtjüdischen Anspruchsgruppen*

Wie gezeigt, war die URO eine in verschiedener Hinsicht sehr erfolgreiche Unternehmung. Das zahlte sich aus. Einer 1968 gezogenen Bilanz zufolge hat die URO Entschädigungsansprüche in Höhe einer Gesamtsumme von etwa 700 Millionen Dollar realisiert. Hinzu kamen Rückerstattungswerte in Höhe von 40 Millionen Dollar und Leistungsbestandteile aus der Sozialversicherung, die sich einer Berechnung entziehen<sup>67</sup>. An den ohne sichere Rechtsgrundlage geführten Verhandlungen mit Privatfirmen – für die jüdische KZ-Häftlinge Zwangsarbeit geleistet hatten und die sich später teils bereit fanden, teils kategorisch weigerten, Entschädigungen zu zahlen – war die URO mittelbar beteiligt<sup>68</sup>. Im ganzen nahmen jüdische Verfolgte zu einem weit höheren Prozentsatz Rechtsbeistand in Anspruch als alle anderen Verfolgtengruppen<sup>69</sup>. Dies hängt zum Teil mit dem Wirken der URO zusammen, indirekt wohl

<sup>65</sup> „Sternstunde“ nach Schwarz, Schlußbetrachtung (Anm. 2), S. 22. Das weitere Zitat aus einem Schreiben von Franz Böhm an das Central Office der URO, 24. 2. 1959 (C. O.). Die Verwaltungsvereinbarung vom 23. 6. 1959 ist abgedruckt in: RzW 10 (1959), S. 365. – Auf Anregung der URO gelangte z. B. der Beschluß zu § 189 BEG hinein, wonach die „Nachschiebung weiterer Ansprüche“ (z. B. wegen Gesundheitsschaden) bei „rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs“ (z. B. auf Haftentschädigung) als nach ständiger Verwaltungspraxis zulässig festgelegt wurde. Daß vorsichtshalber der Präsident des Bundesrechnungshofes in die Vereinbarung einbezogen wurde, ging anscheinend auch auf einen URO-Ratschlag zurück.

<sup>66</sup> RzW 32 (1981), S. 115. – Ständiger Kommentator mit zahllosen Beiträgen in vielen Jahrgängen der RzW war Alfred Schüler; oft schrieben auch H. Knopf (URO Tel Aviv) und M. Stranz (URO London).

<sup>67</sup> Bentwich, United (Anm. 6), S. 31. Renten sind dabei mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren eingerechnet. – Warum der erhebliche Beitrag der Sozialversicherung zu den Leistungen der Wiedergutmachung nicht quantifizierbar ist, erläutert der „Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“ vom 31. 10. 1986 (Bundestagsdrucksache 10/6287), S. 28.

<sup>68</sup> Ferencz, Lohn (Anm. 22).

<sup>69</sup> Einer aus rund 500 Fallakten des Amtes für Wiedergutmachung Düsseldorf bestehenden Stichprobe zufolge nahmen 82% der jüdischen Verfolgten einen Rechtsbeistand in Anspruch, jedoch nur 36% der aus „sonstigen“ Gründen Verfolgten und 21% der politisch Verfolgten. Vgl. Leistungsverwaltung und Verwaltungsleistung. Analyse von Vollzugsproblemen am Beispiel der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Vervielfältigter Projekt-Schlußbericht des Instituts für Angewandte Sozialforschung der Universität zu Köln, Köln 1983,



auch mit dem überproportional hohen Anteil juristischer Berufe im Traditionsstrom des deutschen Judentums.

Doch wäre es perspektivisch falsch, diese Organisation isoliert zu betrachten. Sie war, wie erinnerlich, eingefügt ins Ensemble der jüdischen Nachkriegsorganisationen. Von kompetenter Seite ist gesagt worden, es habe „Regie und Rollenverteilung unter den verschiedensten jüdischen Institutionen“ mit einer „erstaunlichen Präzision“ funktioniert: „Die Koordination aller Maßnahmen und Schritte war einfach ohne Fehl“. Das „geschickte Zusammenspiel aller Kräfte“ habe der jüdischen Seite zu „außerordentlichem Einfluß“ auf die Wiedergutmachung verholfen. Sie habe ihre Möglichkeiten „voll ausgeschöpft“; auch „Spaltungerscheinungen“ auf deutscher Seite seien „nüchtern genutzt“ worden.

Man glaubt dieses Beobachters Bemühen um das Austarieren einer mit brisanten Gewichten belasteten Waage förmlich spüren zu können. Angesichts der Massenverbrechen an den Juden und des nicht „wieder gut“ Machbaren (übrigens auch angesichts der Großzügigkeit, mit der die Beamten sich im Wiedergutmachungsrecht behandelt sahen) verbietet sich der Zeigefinger des Moralschulmeisters oder die Abwehrgebärde des Finanzbuchhalters gegenüber der Stoßkraft jüdischer Wiedergutmachungsansprüche. Faktum ist andererseits, daß andere, weniger gut oder gar nicht organisierte, mit geringerem oder gar keinem politischen Gewicht ausgestattete Gruppen von Verfolgten und Geschädigten mehr oder minder leer ausgegangen sind. „Die Frage nach der inneren Rechtfertigung solcher Differenzierung steht im Raum“<sup>70</sup>.

Sie sollte nicht mit flinken Formeln beantwortet werden. Das hier entfachtbare Feuer sollte auch nicht zum Kochen parteilicher Süppchen, sondern zur Entfaltung und Klärung der richtigen Fragen benutzt werden. Vieles wäre hier zu bedenken. Etwa: Inwieweit hat das äußere Bild der Geschlossenheit, das die jüdischen Organisationen so wirkungsvoll vermittelten, interne Divergenzen überdeckt? Dabei ist nicht allein an materielle Verteilungskämpfe zu denken (man müßte schon sehr im Überfluß leben, um sie anstößig zu finden), von deren Schlachtenlärm durchaus einiges nach außen drang, sondern auch an Dispute über das normativ Richtige und Wichtige<sup>71</sup>. Inwieweit waren in der Wiedergutmachung gleichsam Meistbegünstigungs-

S. 305. Ungeachtet ihrer Bedeutung für die Verwaltungstheorie lassen sich dieser Quantifizierungsstudie leider nur sehr begrenzt neue Einsichten in die Historizität der Wiedergutmachung abgewinnen.

<sup>70</sup> Ernst Féaux de la Croix, Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts, in: Wiedergutmachung III (Anm. 2), München 1985, S. 1–118; ders., Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung, in: ebenda, S. 119–199, hier S. 181–198. Dieser Autor gehörte dem federführenden Bundesfinanzministerium als Ministerialdirektor an.

<sup>71</sup> Vgl. Anm. 23. Auf eine „gewisse Rivalität“ zwischen den Nachfolge-Organisationen und den wieder gegründeten jüdischen Kultusgemeinden verweist Otto Gnirs, Die Entschädigung von juristischen Personen, in: Wiedergutmachung V (Anm. 2), München 1983, S. 375–392, hier S. 383; auf Rivalitäten anderer Art Grossmann, Auslandsorganisationen (Anm. 14), S. 105. Zum Teil offenbar heftige eigene Auseinandersetzungen mit JRSO, JTC und Claims Conference läßt der Bericht des Council of Jews from Germany (Anm. 13) erkennen. – Normative Divergenzen scheinen u. a. über das Ausmaß der Einbeziehung osteuropäischer Juden in die Wiedergutmachung, über die Vorzugsbehandlung früherer Beamter jüdischer Gemeinden und auch über das richtige Verhältnis zu anderen Verfolgtenbeständen zu haben.

klauseln angelegt, die eine von einer Gruppierung durchgesetzte Positionsverbesserung sogleich verallgemeinerten (wie manches von der URO erwirkte BGH-Urteil automatisch allen Anspruchsgruppen nützte)? Und umgekehrt: Inwieweit waren Positionsgewinne einer Gruppe nur auf Kosten einer anderen zu haben? Soweit die Wiedergutmachung sich nicht als Solidaraktion – etwa im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verfolgtenorganisationen –, sondern als Konkurrenzsituation von Anspruchsgruppen darstellte: Inwieweit sind die Gründe hierfür in den extern gesetzten Bedingungen zu suchen und inwieweit im eigenen Abgrenzungsverhalten der verschiedenen Verfolgtengruppen?

Das sind bisher noch weitgehend offene Fragen. Ehe sich genaues darüber sagen läßt, wird noch viel tiefer in die Realgeschichte der Wiedergutmachung einzudringen sein. Daß es dabei bisher verborgene Zusammenhänge zu entdecken gibt, zeigt das folgende Beispiel.

Der Bundesgerichtshof entschied 1956, daß die Zigeuner erst seit März 1943, seit dem sogenannten Auschwitz-Erlaß Himmlers, aus rassischen Gründen verfolgt worden seien. Zuvor habe es sich grundsätzlich um sicherheitspolizeilich oder militärisch motivierte Maßnahmen gehandelt, für die keine Wiedergutmachung zu gewähren sei. Dies gelte z.B. auch für eine im April 1940 angeordnete Deportation tausender Zigeuner ins Generalgouvernement. Dieses Urteil wurde zum Angelpunkt der gesamten Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Der Bundesgerichtshof selbst hielt in vielen Revisionsurteilen mit großer Konsequenz (um die Rechtseinheit und Rechtssicherheit zu wahren?) an seiner Ansicht fest.

Den Leiter des Frankfurter Central Office der URO empörte das. In ihrer Dokumentationsarbeit war die URO auf Quellenstücke gestoßen, die die Dinge in einem anderen Licht zeigten: Die Kommentare zu den Nürnberger Gesetzen attestierten den Zigeunern „artfremdes Blut“, Einsatzgruppenberichte führten über die Erschießung von Zigeunern Buch. Kurt May entschloß sich, alle der URO verfügbaren Hebel in Bewegung zu setzen, um den höchstrichterlich zementierten Justizirrtum – auf dem Wege gesetzlicher Novellierung oder einer neuen Grundsatzentscheidung des BGH – zu korrigieren. Der Kampf dauerte sechs Jahre lang. Die URO intensivierte ihre Quellenforschung, trat in Materialaustausch mit anderen Forschungsstellen<sup>72</sup>, übersandte neue Funde fortlaufend an sämtliche einschlägig befaßten Behörden und Gerichte, startete Korrespondenz-Offensiven und nutzte vielfältige Gesprächskontakte. Auch der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages sah sich von der URO ständig an dieses Skandalon erinnert<sup>73</sup>. Dem Central Office der URO war auch zu danken, daß die juristische Fachzeitschrift zum Wiedergutmachungsrecht sich der Sache mit einer großen, kritischen Abhandlung annahm<sup>74</sup>.

<sup>72</sup> Insbesondere mit dem Institut für Zeitgeschichte in München. In einem Schreiben an dessen damaligen Mitarbeiter Hans Buchheim, 26.3.1957, nannte Kurt May, die BGH-Urteile in der Zigeunerfrage „krasse Fehlurteile“ (C.O.).

<sup>73</sup> Um aus dem dicken Aktenkonvolut „Zigeuner“ ein Beispiel für die an Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses unterschiedlicher Parteizugehörigkeit gerichteten Appelle zu geben: „Wenn jetzt die Arbeiten im Wiedergutmachungsausschuß unter dem Vorsitz eines recht aktiven Juristen wieder aufgenommen werden, bitte ich Sie sehr, die Zigeuner nicht zu vergessen“, schrieb der Leiter des Central Office an einen Abgeordneten am 26.1.1961 (C.O.).

<sup>74</sup> Franz Calvelli-Adorno, Die rassistische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in:

Aufgrund des von der URO gelieferten Beweismaterials<sup>75</sup> rebellierten mehrfach Tatsacheninstanzen der Oberlandesgerichte gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ihre zugunsten der Zigeuner ergangenen Entscheidungen hob der BGH dann jedoch in der Revision wieder auf, so daß manche Tatsachenrichter zu resignieren begannen.

Aufgrund einer von der URO vorgelegten Dokumentation kam das Oberlandesgericht Frankfurt im Mai 1961 ein weiteres Mal zu dem Befund: „Der Ansicht des BGH, Zigeuner seien erst nach dem sogenannten Auschwitz-Erlaß aus Gründen der Rasse verfolgt worden, kann nicht gefolgt werden“. Auf dieses Urteil stützte sich eine entsprechende Entscheidung des OLG Düsseldorf im April 1963. Als diese wiederum vor den Bundesgerichtshof gebracht wurde, kam Ende 1963 die Wende. Das oberste deutsche Entschädigungsgericht anerkannte nunmehr, daß seit 1935, zumindest aber seit 1938 die Zigeuner auch aus Gründen der „Rasse“ verfolgt worden seien: „Die bisherige abweichende Rechtsprechung wird aufgehoben“<sup>76</sup>.

Die Gewichtung von Wirkungsanteilen in komplexen Zusammenhängen ist immer schwierig. Doch läßt sich nachweisen, daß die Korrektur dieses Justizirrtums in einem besonders hohen Maße dem nicht nachlassenden Drängen der URO zu danken ist. Warum der Leiter ihres Central Office viel Zeit und Mühe für eine mitunter aussichtslos scheinende Sache aufbrachte, die zudem in gar keiner Weise die jüdische URO-Klientel betraf, auch das läßt sich den Quellen klar entnehmen: Es ließ ihn angesichts solcher Fehlurteile sein „Rechtsgewissen nicht ruhen“, zumal klar erkennbar sei, daß den Zigeunern – diesen „viel geschmähten und gehetzten Menschen“ – aus eigener Kraft keine Änderung gelänge. Denn sie seien „nicht richtig organisiert und nicht richtig vertreten“<sup>77</sup>.

Einige Zeit nach der Korrektur des höchstrichterlichen Irrtums erhielt das Frankfurter Central Office einen Brief aus dem Londoner Generalsekretariat der URO. Es war die Gratulation zu dem großen Erfolg zugunsten einer Menschengruppe, „für

RzW 12 (1961), S. 529–537. Calvelli-Adorno, Präsident des Entschädigungssenats des OLG Frankfurt und mit dem Leiter des Frankfurter Central Office freundschaftlich verbunden, breitete hier das URO-Material aus. Die Initiative der URO, die sich übrigens auch erbot, die durch die Überlänge der Abhandlung eventuell entstehenden Druckkostennöte zu beseitigen, trat mit Bedacht ganz hinter dem Verfasseramen des Senatspräsidenten zurück. Zuvor hatte sich einzig Alfred Schüler mit einer kritischen Anmerkung zu einem Zigeunerurteil des BGH zu Wort gemeldet, in: RzW 10 (1959), S. 134 f.

<sup>75</sup> Das die Richter zur Stopfung ihrer Kenntnislücken zumeist gerne aufgriffen: „Das Tagebuch von Höß steht dem Senat nicht zur Verfügung. Falls es sich ermöglichen läßt, wird um Übersendung einer Abschrift der in Ihrem Schreiben erwähnten Seite 104 gebeten“, konnte die URO in einem Antwortschreiben des Entschädigungssenats des OLG Neustadt, 11. 5. 1960, lesen. – Der Entschädigungssenat des OLG Koblenz übermittelte am 24. 7. 1961 verbindlichsten Dank für „Ihre selbstlose und um so wertvollere Hilfe“; er bedauere, „daß uns das – zur Hauptsache von Ihnen – zugänglich gemachte Material nicht schon früher zur Auswertung vorgelegen hat“. – Etwas distanzierter reagierte der zuständige BGH-Senatspräsident, Walter Ascher, auf die Dokumentenübersendungen, immerhin z. B. am 18. 4. 1961 mit „bestem Dank“, „mit Interesse davon Kenntnis genommen...“ (C. O.).

<sup>76</sup> Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 2. 5. 1961, Teildruck in: RzW 12 (1961), S. 544–546. BGH-Urteil vom 18. 12. 1963, Teildruck in: RzW 15 (1964), S. 209–211. Die Wende hatte sich mit einem BGH-Urteil vom 14. 2. 1962 angebahnt, Teildruck in: RzW 13 (1962), S. 353.

<sup>77</sup> Kurt May an Franz Calvelli-Adorno, 10. 8. 1959, an Kai Kösling, 25. 7. 1961, an den Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages, Edgar Jahn, 13. 6. 1961 (C. O.).

die sonst kaum ein halbes Dutzend Männer eingetreten“ sei. „Ich erinnere mich genau“, schrieb Hans Reichmann<sup>78</sup>, „daß, als ich 1945 Dokumente zur Vorbereitung der Nürnberger Prozesse in der Wiener Library sammelte, mir der Gedanke kam, daß wir Juden uns der verlassen und zur eigenen Vertretung nicht fähigen Gruppe der Zigeuner annehmen und dem Nürnberger Tribunal Material unterbreiten sollten. Es würde uns als Minderheit ehren, wenn wir öffentlich für die noch Schwächeren eintreten“. – Zur Realisierung dieses Gedankens ist es damals nicht gekommen. Es darf auch gefragt werden, ob das vom Central Office zugunsten der Zigeuner gerufene J'accuse in den jüdischen Reihen nur wohlwollendes Echo gefunden hat. Auf jeden Fall blieb, wie Hans Reichmann an Kurt May schrieb, die „Befriedigung über den glücklichen Ausgang eines selbstlos geführten Kampfes ums Recht“. Und der Geschichtsschreibung zur Wiedergutmachung bleibt ein eindrucksvolles Beispiel für eine auch im metaphorischen Sinn übernommene Anwaltschaft.

<sup>78</sup> Hans Reichmann an Kurt May, 15. 4. 1964 (C. O.).